BERLINER FEUERWEHR

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

VG-Nr. 2024 - 0250 Alarmübertragungsanlage
Open-House-Verfahren

Leistungsbeschreibung über die Zulassung (Gestattung) zum Betrieb von Alarmübertragungsanlagen (AÜA) zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen 3
2. Aufbau der Alarmübertragungsanlage 4
3. Normen und Richtlinien 5
4. Anforderungen an die Unterlagen 6
5. Zuverlässigkeitsüberprüfungen 7

Zur besonderen Beachtung

Die vorliegende Leistungsbeschreibung, einschließlich sämtlicher Anlagen, dient ausschließlich der Erstellung eines Angebotes für die Berliner Feuerwehr. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung.
Ohne ausdrückliche Genehmigung der Berliner Feuerwehr ist es nicht gestattet, diese Leistungsbeschreibung oder Teile daraus zu übersetzen, auf fotomechanischem Wege (Fotokopien, Mikrokopien etc.) zu vervielfältigen, sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen vorzunehmen.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Berliner Feuerwehr unzulässig und strafbar.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Das Land Berlin, vertreten durch die Berliner Feuerwehr beabsichtigt die Vergabe von Konzessionen (Zulassungen) zum Betrieb von Alarmübertragungsanlagen zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA). Die Vergabe erfolgt an geeignete Betreiber einer Alarmübertragungsanlage auf Basis eines Gestattungsvertrages im Rahmen eines Open-House-Verfahrens. Es wird bei Erteilung der Zulassung keine Exklusivität vereinbart. Das Land Berlin wird bei jeweiliger Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gleichlautende Konzessionen auch an weitere Betreiber von Alarmübertragungsanlagen vergeben.

Das sogenannte Open-House-Verfahren unterliegt nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 02.06.2016, C- 410/14) nicht dem klassischen Vergaberecht, weil zwischen den grundsätzlich geeigneten Betreibern keine weitere Auswahl getroffen wird und keine Exklusivverträge abgeschlossen werden. Obwohl auch die Durchführung eines Open-House Verfahrens zum Abschluss entgeltlicher Verträge über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen führt, handelt es sich nach dem o.g. Urteil des EuGH nicht um die Beschaffung eines „öffentlichen Auftrags“ im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/18, weil die Auswahl eines Angebotes und somit eines Auftragnehmers ein Element darstelle, welches mit dem Begriff „öffentlicher Auftrag“ untrennbar verbunden sei.

Gleichwohl sind die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der Transparenz nach Maßgabe des AEUV auch in einem Open-House-Verfahren zu gewährleisten.

Im hiesigen Open-House-Verfahren werden daher identische Verträge mit allen interessierten Bewerbern geschlossen, die die festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Auch Bewerber, die zu einem späteren Zeitpunkt ihr Interesse bekunden, erhalten diesen Vertrag. Auf diese Weise wird keinem Wirtschaftsteilnehmer ein wirtschaftlicher Vorteil gewährt, die Gefahr einer Diskriminierung besteht nicht. Jedem interessierten Wirtschaftsteilnehmer wird ein jederzeitiges Beitrittsrecht gewährt. Der öffentliche Auftraggeber verzichtet darauf, Einfluss auf die Wettbewerbssituation zu nehmen.

Die Erfüllung des Transparenzgebots verlangt eine angemessene Bekanntmachung; diese soll es den potentiell interessierten Wirtschaftsteilnehmern ermöglichen, vom Ablauf und von den wesentlichen Merkmalen eines Zulassungsverfahrens Kenntnis zu nehmen. Das Transparenzgebot der EU wird mit dieser Bekanntmachung erfüllt.

Laufzeit:

Die Genehmigung wird ohne eine Laufzeitbeschränkung erteilt, beginnend zum 01.04.2025

2. Aufbau der Alarmübertragungsanlage

Folgende Darstellung soll den Aufbau einer Alarmübertragungsanlage zeigen und dient der Veranschaulichung. Die Mindestanforderungen an die Alarmübertragungsanlage bestehen aus:

- Die Alarmempfangseinrichtungen (Übertragungszentrale, Anzeige- und Bedieneinrichtung) zur Anbindung an die Schnittstelle des Einsatzleitsystems (in der Leitstelle, sowie in der Ausweichleitstelle der Berliner Feuerwehr) gemäß VdS 2465-2 (IP) und VdS 2465-1 Anhang B (Version 6) mit einer redundanten Anzeige - und Bedieneinrichtung als Rückfallebene bei Ausfall des Einsatzleitsystem,

- Die Überwachungs- und Alarmempfangsstelle (ÜAES) in der Kategorie 2 nach DIN EN 50518,

- Die Übertragungseinrichtung (ÜE) gemäß DIN 14675-1,

- Den Übertragungsweg, bestehend aus Erst- und Ersatzalarmierungsweg in der Kategorie DP 4 nach DIN EN 50136 von der Übertragungseinrichtung beim Betreiber der BMA über die Überwachungs- und Alarmempfangsstelle mit Weiterleitung an die Alarmempfangseinrichtung in der Leitstelle und der Ausweichleitstelle der Berliner Feuerwehr.

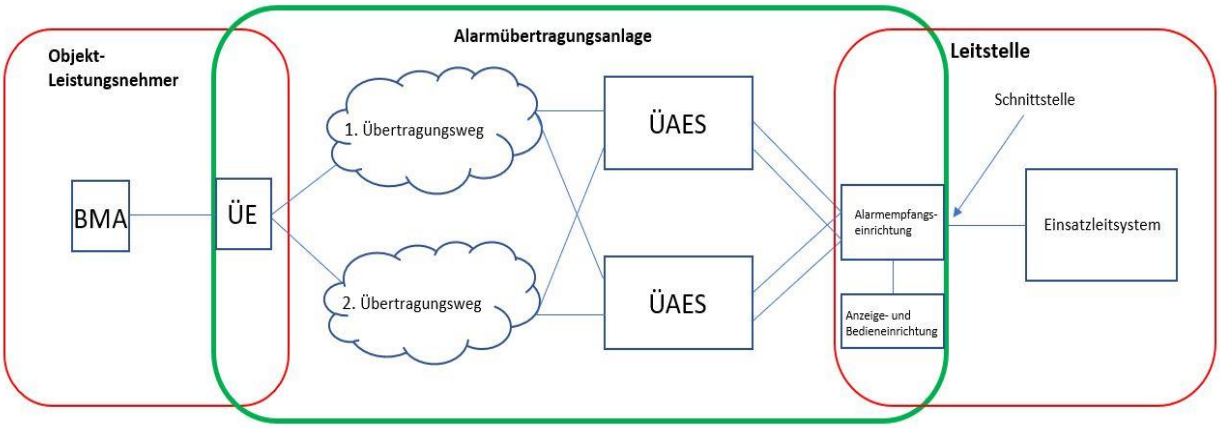

3. Normen und Richtlinien

Alle einschlägigen Gesetze, Normen, Verordnungen, aktuelle Regeln der Technik und Richtlinien sind zu beachten und einzuhalten. Kommt es während der Vertragslaufzeit zu Veränderungen in den genannten Gesetzgebungen, werden die aktuell gültigen und anerkannten Rechtsgrundlagen als Standard und Vorlage bzw. Erfüllungsgrundlage gewertet.

Insbesondere folgende:

- DIN EN 50518 Alarmempfangsstellen
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- CE EG-Konformitätserklärung
- DIN EN 50136-1 Alarmübertragungsanlagen
- DIN 14675-1
- VdS 2463 Richtlinien für Übertragungsanlagen; Übertragungseinrichtungen (ÜE)
- VdS 2465 Teil 1-5 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
- VdS 2466 Alarmempfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen
- VdS 2471-S1 Punkte 4.1.1-4.1.3 Übertragungswege in AÜA
- VdS 3138-1 Notruf- und Service- Leitstellen
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- VDE 0100 ff Vorschriften zur Installation von Niederspannungsanlagen
- VV TB Bln; Musterrichtlinie Leitungsanlagen
- Anschlussbedingungen der Berliner Feuerwehr

4. Anforderungen an die Unterlagen

Die Genehmigung wird an Betreiber einer Alarmübertragungsanlage erteilt, welche die entsprechenden Voraussetzungen gemäß den Antragsunterlagen erfüllen. Mit dem Antrag müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Wirt-124 OHV P Erklärungen zur Zulassungsprüfung
2. Wirt-235 OHV P Unteraufträge, Eignungsleihe (sofern vorhanden)
3. Wirt-236 OHV P Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (sofern vorhanden)
4. Wirt-238 OHV P Erklärung der Bewerbergemeinschaft (sofern vorhanden)
5. unterschriebener Gestattungsvertrag (in dreifacher Ausfertigung)
6. Nachweis über das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung
7. Nachweis über das Vorhandensein einer Geräteversicherung (Technik Leitstelle)
8. Zertifikate für die Überwachungs- und Alarmempfangsstelle in der Kategorie II entsprechend DIN EN 50518
9. Zertifikate über die Verwendung von normenkonformen Komponenten für die Übertragungseinrichtung, Übertragungswege und Alarmempfangseinrichtung
10. Mustervertrag für den Teilnehmeranschluss (Vertrag zwischen Betreiber der Alarmübertragungsanlage und Antragsteller)
11. Kontaktdaten

Das Land Berlin schließt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen mit den entsprechend geeigneten Unternehmen einen Gestattungsvertrag ab.

Der Gestattungsvertrag wird als Anlage in dieser Veröffentlichung beigefügt, ebenso die für den Antrag benötigten Erklärungen (Vordrucke).

Die Unterlagen sind ausschließlich postalisch in einem verschlossenen Umschlag, unter Angabe der Vorgangs-Nummer, an folgende Adresse einzureichen:

“VG-Nr. 2024 - 0250 Alarmübertragungsanlage Open-House“

Berliner Feuerwehr
Zentrale Vergabestelle
Voltairestr. 2
10179 Berlin

Bitte nutzen Sie zur Frankierung den Adressaufkleber Wirt 228 Aufkleber.

5. Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Der/Die Gestattungsnehmer/in muss sämtliche für das Vorhaben vorgesehene Mitarbeiter/innen verpflichten, sich unentgeltlich einer Zuverlässigkeitsprüfung durch die Berliner Feuerwehr bzw. durch die Polizei Berlin zu unterziehen. Das Antragsformular ist für jede/n einzelne/n Mitarbeiter/in (Antragsteller/in), welche/r auf den Liegenschaften der Berliner Feuerwehr tätig sein wird, auszufüllen und von ihm/ihr handschriftlich zu unterschreiben und eine Ausweiskopie anzuhängen. Die Antragsformulare sind unmittelbar nach Auftragserteilung abzufordern und im Original mit einer zusammenfassenden Auflistung aller benannten Mitarbeiter/innen binnen 4 Wochen zu übersenden. Die Frist von 4 Wochen beginnt mit Erhalt der Antragsformulare zu laufen. Hierfür ist es ausreichend, dass der/die Gestattungsnehmer/in die Antragsformulare elektronisch erhält.

Die Antragsformulare sind einzureichen bei:

Berliner Feuerwehr
Zentraler Service Gebäudemanagement
Zuverlässigkeitsüberprüfung
Rathausstraße 70-72
12105 Berlin

Durch die Berliner Feuerwehr werden für die überprüften und als zugangsberechtigt festgestellten Personen Zugangsausweise ausgestellt. Die Zugangsausweise haben eine Laufzeit von einem Jahr ab Ausstellungstag und verlängern sich nicht automatisch; eine Wiederholungsüberprüfung erfolgt automatisch, sofern dieser nicht widersprochen wird. Die Zugangsausweise müssen vor Leistungsbeginn vorliegen. Jede betroffene Person hat bei ihrer Tätigkeit auf den Liegenschaften der Berliner Feuerwehr stets diesen Zugangsausweis nach außen hin sichtbar zu tragen sowie gültige Ausweispapiere (Reisepass / Personalausweis) mit sich zu führen. Die betroffenen Personen sind verpflichtet, sich auf Verlangen vor Ort auszuweisen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der/die Auftragnehmer/in jede seiner eingesetzten Arbeitskräfte ggf. auszutauschen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit in diesem Sinne bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuverlässigkeitsprüfung 8 - 12 Wochen in Anspruch nehmen kann. Ohne gültige Zugangsausweise ist der Zugang zur Liegenschaft nicht gestattet.
Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, die notwendigen Einverständniserklärungen sämtlicher vom Auftragnehmer in den Liegenschaften der Berliner Feuerwehr eingesetzten Mitarbeiter zur Zuverlässigkeitsprüfung durch die Berliner Feuerwehr und ggf. Polizei Berlin rechtzeitig vor Leistungsbeginn vorzulegen. Eine verzögerte Zuverlässigkeitsüberprüfung, die dazu führt, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers (noch) nicht die Liegenschaften der Berliner Feuerwehr betreten dürfen, geht zu Lasten des Auftragnehmers, wenn dieser nicht rechtzeitig die Einverständniserklärungen eingereicht hat.

Ort, Datum:
gez. Name:
Firmenbezeichnung:

<u>Hinweise:</u> Bei natürlichen Personen (z.B. Einzelkaufleuten oder freiberuflich Tätigen) ist der Vor- und Nachname oder die Firma bzw. die Geschäftsbezeichnung sowie bei juristischen Personen die vollständige Bezeichnung anzugeben. Die Dokumente sind händisch zu unterzeichnen und mit Firmenstempel zu versehen.